

Gesetz über die Wahl der Gemeinderäte, der Bürgermeister, der Kreistage und der Landräte (Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz – GLKrWG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 2006 (GVBl S. 834), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Februar 2012 (GVBl S. 30)

Inhaltsübersicht

Erster Teil:	Allgemeine Bestimmungen	Art. 16	Stimmzettel, Wahlscheine, Briefwahlunterlagen
Abschnitt I:	Wahlrecht, Stimmrecht	Art. 17	Grundsatz der Öffentlichkeit
Art. 1	Wahlrecht	Art. 18	Abstimmungsgeheimnis
Art. 2	Ausschluss vom Wahlrecht	Art. 19	Feststellung des Wahlergebnisses
Art. 3	Stimmrecht	Art. 20	Unzulässige Beeinflussung, unzulässige Veröffentlichung von Befragungen, Wahlgeheimnis
Abschnitt II:	Wahlorgane, Beschwerdeausschuss	Zweiter Teil:	Wahl der Gemeinderatsmitglieder und der Kreisräte
Art. 4	Wahlorgane	Abschnitt I:	Grundsätze
Art. 5	Wahlleiter, Wahlausschuss	Art. 21	Wählbarkeit für das Amt des Gemeinderatsmitglieds und des Kreisrats
Art. 6	Wahlvorsteher, Wahlvorstand, Briefwahlvorsteher, Briefwahlvorstand	Art. 22	Wahlrechtsgrundsätze
Art. 7	Wahllehrenamt	Art. 23	Wahlzeit
Art. 7a	Gemeindefreie Gebiete	Abschnitt II:	Wahlvorschläge
Art. 8	Beschwerdeausschuss	Art. 24	Wahlvorschlagsrecht
Abschnitt III:	Vorbereitung und Durchführung der Wahl, Sicherung der Wahlfreiheit	Art. 25	Inhalt und Form der Wahlvorschläge
Art. 9	Wahltag	Art. 26	Verbindung von Wahlvorschlägen
Art. 10	Zusammentreffen mehrerer Wahlen und Abstimmungen	Art. 27	Unterstützung von Wahlvorschlägen
Art. 11	Wahlkreis, Stimmbezirke	Art. 28	Eintragung in Unterstützungslisten, Eintragungsscheine
Art. 12	Wählerverzeichnisse	Art. 29	Aufstellung der sich bewerbenden Personen
Art. 13	Erteilung von Wahlscheinen		
Art. 14	Briefwahl		
Art. 15	Dauer der Abstimmung		

A · GLKrWG Inhalt

Art. 30 Beauftragte für die Wahlvorschläge

Art. 31 Einreichung der Wahlvorschläge

Art. 32 Zulassung der Wahlvorschläge

Art. 33 Bekanntmachung und Reihenfolge der Wahlvorschläge

Abschnitt III: **Verhältnisswahl**

Art. 34 Stimmzahl und Vergabe der Stimmen

Art. 35 Verteilung der Sitze auf die Wahlvorschläge

Art. 36 Verteilung der Sitze an die sich bewerbenden Personen

Art. 37 Listennachfolger

Abschnitt IV: **Mehrheitswahl**

Art. 38 Mehrheitswahl

Dritter Teil: **Wahl des ersten Bürgermeisters und des Landrats**

Abschnitt I: **Grundsätze**

Art. 39 Wählbarkeit für das Amt des ersten Bürgermeisters und des Landrats

Art. 40 Wahlrechtsgrundsätze

Art. 41 Amtszeit des ehrenamtlichen ersten Bürgermeisters

Art. 42 Amtszeit des berufsmäßigen ersten Bürgermeisters und des Landrats

Art. 43 Beginn und Verlängerung der Amtszeit, Beauftragter

Art. 44 Festsetzung eines abweichenden Wahltermins

Abschnitt II: **Wahlvorschläge, Wahlergebnis**

Art. 45 Wahlvorschläge

Art. 46 Wahlergebnis, Stichwahl, Wiederholungswahl

Vierter Teil: **Annahme der Wahl, Amtsverlust**

Art. 47 Annahme der Wahl

Art. 48 Amtshindernisse, Amtsverlust, Nachrücken

Art. 49 Amtsverlust bei Partei- oder Vereinsverbot

Fünfter Teil: **Überprüfung der Wahl**

Art. 50 Wahlprüfung

Art. 51 Wahlanfechtung

Art. 51a Rechtsweg

Art. 52 Nachwahl, Neuwahl

Sechster Teil: **Kosten, Wahlstatistik, Vollzugsvorschriften**

Art. 53 Freistellungs- und Erstattungsanspruch

Art. 54 Kosten

Art. 55 Feststellung der Einwohnerzahl, Fristen und Termine

Art. 56 Wahlstatistik

Art. 57 Ordnungswidrigkeiten

Art. 58 Vollzugsvorschriften

Siebter Teil: **Schlussbestimmungen**

Art. 59 Schriftform

Art. 60 Inkrafttreten, Aufhebung anderer Gesetze

Art. 61 Übergangsregelung

Erster Teil **Allgemeine Bestimmungen**

Abschnitt I **Wahlrecht, Stimmrecht**

Art. 1 Wahlrecht

(1) Wahlberechtigt bei Gemeinde- und Landkreiswahlen sind alle Personen, die am Wahltag

1. Unionsbürger sind,
2. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
3. sich seit mindestens zwei Monaten im Wahlkreis mit dem Schwerpunkt ihrer Lebensbeziehungen aufhalten,
4. nicht nach Art. 2 vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

(2) Unionsbürger sind alle Deutschen im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sowie die Staatsangehörigen der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

(3) ¹Der Aufenthalt mit dem Schwerpunkt der Lebensbeziehungen wird dort vermutet, wo die Person gemeldet ist. ²Ist eine Person in mehreren Gemeinden gemeldet, wird dieser Aufenthalt dort vermutet, wo sie mit der Hauptwohnung gemeldet ist. ³Bei der Berechnung der Frist nach Abs. 1 Nr. 3 wird der Tag der Aufenthaltsnahme in die Frist einbezogen.

(4) Wer das Wahlrecht in einer Gemeinde oder in einem Landkreis infolge Wegzugs verloren hat, jedoch innerhalb eines Jahres seit dem Wegzug in den Wahlkreis zurückkehrt, ist mit dem Zuzug wieder wahlberechtigt.

Übersicht

- | | |
|---|--|
| 1. Vorbemerkung – Wahlberechtigung | 8.1 Familienwohnung |
| 2. Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit | 8.2 Nicht gemeldete Personen |
| 3. Volksdeutsche, Vertriebene und Spätaussiedler | 8.3 Studierende |
| 4. Ausländische Unionsbürger (Abs. 2) | 8.4 Soldaten |
| 5. Wahlmündigkeit | 8.5 Insassen von Justizvollzugsanstalten |
| 6. Mindestaufenthalt in der Gemeinde und im Landkreis | 9. Auslandsaufenthalt |
| 7. Aufenthalt – Wohnung (Abs. 3) | 10. Wahlberechtigung von Bewohnern gemeindefreier und eingemeindeter Gebiete |
| 8. Aufenthalt in mehreren Gemeinden | 11. Wegzug aus der Gemeinde (Abs. 4) |
| | 12. Ausübung des Stimmrechts |

ERLÄUTERUNGEN:

1. Vorbemerkung – Wahlberechtigung

Art. 1 enthält die grundsätzlichen Voraussetzungen für die Wahlberechtigung, also das aktive Wahlrecht. Wahlberechtigt sind Unionsbürger (s. unten bei Erl. 4). Ausländer, die nicht deutsche Staatsangehörige, Deutsche i.S.d.

A · GLKrWG Art. 1

Art. 116 Abs. 1 GG oder Bürger von Staaten der europäischen Union sind, besitzen keine Wahlberechtigung.

Die Wahlberechtigung, auch für Gemeinde- und Landkreiswahlen, stand ursprünglich nur deutschen Staatsangehörigen zu. Dazu hat das Bundesverfassungsgericht noch in seinem Urteil vom 31.10.1990, BayVBl 1991, 45, festgestellt, dass unter dem Begriff „Volk“ i.S.d. Art. 20 Abs. 2 Satz 1 GG das Staatsvolk der Bundesrepublik Deutschland zu verstehen ist, das von den deutschen Staatsangehörigen gebildet wird. Der Gesetzgeber habe lediglich im Rahmen des Staatsangehörigkeitsrechts die Möglichkeit, die Zugehörigkeit zum Staatsvolk zu regeln. Er könne aber nicht die Ausübung der Staatsgewalt und auch das Wahlrecht auf andere als Deutsche übertragen.

Eine ganz bedeutsame Ausnahme wurde später im Rahmen des Rechts der Europäischen Union eingeführt. Mit dem Gesetz zur Änderung des GLKrWG vom 26. Juli 1995 (GVBl S. 371) hat der Gesetzgeber erstmals die Richtlinie 94/80/EG des Rates vom 19. Dezember 1994 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L368/38 vom 31.12.1994; NVwZ 1995, 462; s. auch Erklärung Nr. 2 in der Schlussakte zum Vertrag vom 7. Februar 1992 über die Europäische Union, BGBl II 1992, 1259, 1319) umgesetzt und die Wahlberechtigung auf alle Staatsangehörigen der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union erstreckt. Damit sind nicht nur Deutsche sondern alle Unionsbürger wahlberechtigt, die die weiteren Voraussetzungen des Wahlrechts besitzen und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind. Die tatsächliche Ausübung des Stimmrechts hängt allerdings von der Eintragung im Wählerverzeichnis ab (vgl. dazu im Einzelnen die Erl. zu Art. 3 und Art. 12).

2. Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit

Die deutsche Staatsangehörigkeit wird im Regelfall durch die Geburt erworben, und zwar bei ehelichen Kindern, wenn ein Elternteil Deutscher ist. Das nicht-eheliche Kind erwirbt die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn seine Mutter Deutsche ist. Daneben kann unter bestimmten Voraussetzungen durch die Geburt im Inland ein Kind ausländischer Eltern die deutsche Staatsangehörigkeit erwerben. Die deutsche Staatsangehörigkeit wird ferner erworben mit der Legitimation durch Annahme als Kind eines Deutschen und durch Einbürgerung.

Bis zum 31. März 1953 konnten Frauen die deutsche Staatsangehörigkeit durch Verehelichung mit einem Deutschen erwerben. Ausländerinnen, die nach dem 31. März 1953 einen Deutschen geheiratet haben, können die deutsche Staatsangehörigkeit nur mehr durch Einbürgerung erwerben. Die Einbürgerung eines ausländischen Ehegatten ist unter erleichterten Voraussetzungen möglich. Ausländer mit langjährigem rechtmäßigem Aufenthalt in Deutschland und Ausländer, die in Deutschland geboren sind, haben unter bestimmten Voraussetzungen einen Einbürgerungsanspruch.

S. im Einzelnen das Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG), insbesondere § 3 sowie das Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (AufenthG).

Personen, die vor der Wahl eingebürgert worden sind, erlangen das aktive Wahlrecht mit dem Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit. Es genügt, wenn die betreffende Person am Wahltag die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt.

3. Volksdeutsche, Vertriebene und Spätaussiedler

Wahlberechtigt ist ferner, wer, ohne die deutsche Staatsangehörigkeit zu besitzen, als volksdeutscher Flüchtling oder Vertriebener oder als dessen Ehegatte oder Abkömmling Aufnahme im Gebiet des deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 gefunden hat (Art. 116 Abs. 1 GG). Im Hinblick darauf, dass Deutsche ohne deutsche Staatsangehörigkeit einen Einbürgerungsanspruch haben, hat die Unterscheidung zwischen Deutschen mit und ohne deutsche Staatsangehörigkeit im Gemeinde- und Landkreiswahlrecht kaum praktische Bedeutung.

Zur Frage **der deutschen Volkszugehörigkeit** ist auf das erste Gesetz zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit vom 22. Februar 1955 – 1. StAREgG – (BGBl I S. 65) und die GemBek vom 7. Dezember 1982 (MABl 1983, S. 114) zu verweisen. S. dazu ergänzend Nr. 2.2.4 GLKrWBek. Zur Problematik bei Spätaussiedlern s. auch Wegmann in KommP BY 1994, 247.

4. Ausländische Unionsbürger (Abs. 2)

Ausländische Unionsbürger sind zwar wahlberechtigt, aber nicht für das Amt eines ersten Bürgermeisters oder Landrats wählbar (Art. 39 Abs. 1 Nr. 1). Der Status von Unionsbürgern bestimmt sich ausschließlich nach deren Heimatstaat und nicht nach deutschem Recht.

Die Unionsbürgerschaft ist nicht in allen Fällen identisch mit der Staatsangehörigkeit eines Herkunftsmitgliedstaats der Europäischen Union. In Zweifelsfällen ist ggf. durch Rückfrage beim jeweiligen Konsulat zu klären, ob es sich um Unionsbürger handelt (Nr. 2.2.5 GLKrWBek).

5. Wahlmündigkeit

Wahlmündig ist, wer am Wahltag mindestens das 18. Lebensjahr vollendet hat, also volljährig ist. Wer am Wahltag seinen 18. Geburtstag feiert, ist wahlmündig (§ 187 Abs. 2 Satz 2 BGB).

6. Mindestaufenthalt in der Gemeinde und im Landkreis

Wahlberechtigt ist, wer sich am Wahltag seit mindestens zwei Monaten mit dem Schwerpunkt seiner Lebensbeziehungen in der Gemeinde oder im Landkreis aufhält. Der erforderliche Zeitraum für den Mindestaufenthalt in Bezug auf das aktive Wahlrecht wurde mit G vom 16. Februar 2012 (GVBl S. 30) von drei auf zwei Monate verkürzt. Die Verkürzung soll das Wahlrecht erleichtern und die Fälle verringern, in denen eine Person wegen eines Umzugs nicht wahlberechtigt ist sowie der (auch berufsbedingt) zunehmenden Mobilität der Bevölkerung und den verbesserten Informations- und Kommunikationsmöglichkeiten Rechnung tragen (ABegr auf LT-Drs. 16/9081). Einer eigenen Regelung für Landkreiswahlen bedurfte es dabei nicht, da nur die Gemeinde Meldebehörde ist und über die Zugehörigkeit der Gemeinde zum Landkreis zugleich der Aufenthalt auch im Landkreis bestimmt ist (Nr. 2.1.5 GLKrWBek).

Bei der Berechnung der Zweimonatsfrist wird gemäß Abs. 3 Satz 3 der Tag der Aufenthaltsnahme mitgerechnet.

Der BayVerfGH hat die Vereinbarkeit der früheren Dreimonatsregelung mit der Bayerischen Verfassung bestätigt (vgl. VerfGH 19, 105/110; 20, 58 = BayVBl 1967, 235). Zur Sesshaftigkeit im Wahlgebiet als traditionelle Begrenzung des Grundsatzes der Allgemeinheit der Wahl vgl. BVerfG vom 23. Oktober 1973 in BayVBl 1974, 158. Die Beschränkung des Wahlrechts auf die Gemeinde der Familienwohnung (s. dazu auch unten bei Erl. 8) ist nach der Rechtsprechung des BVerfG keine Frage der Wahlfreiheit, sondern eine davon unabhängige Frage der näheren Ausgestaltung des Wahlrechts (vgl. BVerfGE 7, 63/69; BVerfGE 15, 165/166).

Durch die Bindung an die Familienwohnung ist der Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl nicht verletzt. Die Bayerische Verfassung enthält in Art. 7 Abs. 3 den allgemeinen Vorbehalt, die Ausübung des Wahlrechts von der Dauer eines Aufenthalts bis zu einem Jahr abhängig zu machen. Das Erfordernis der Sesshaftigkeit zählt auch bundesrechtlich zu den traditionellen Begrenzungen des Wahlrechts (vgl. dazu BVerfGE 36, 139/142; BVerfGE 58, 202/205).

Wenn also infolge des Erfordernisses eines Aufenthalts in einem Gemeindegebiet und einer bestimmten Mindestdauer dieses Aufenthalts eine Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und bei der keine Ausschlussgründe bestehen, trotzdem in keiner Gemeinde wahlberechtigt ist, so liegt darin kein Verstoß gegen Art. 28 Abs. 1 Satz 2 GG (BVerwG vom 22.6.1954 – BVerwG I B 112.54), zumal nach Art. 12 Abs. 3, § 15 Abs. 4 GLKrWO ein Nichtgemeldeter die Möglichkeit hat, die sich aus der Nichtmeldung ergebende Vermutung fehlenden Aufenthalts dadurch zu widerlegen, dass er als Voraussetzung seiner Eintragung in das Wählerverzeichnis den geforderten Aufenthalt von zwei Monaten anderweitig nachweist oder glaubhaft macht (vgl. auch Nr. 2.1.3 GLKrWBek).

7. Aufenthalt – Wohnung (Abs. 3)

Einen Aufenthalt in der Gemeinde hat grundsätzlich nur, wer in der Gemeinde wohnt. Es kommt insofern weder allein auf die melderrechtlichen Verhältnisse noch auf das subjektive Zugehörigkeitsempfinden des Betroffenen entscheidend an (BayVGh vom 18.10.1988 Az. 4 CE 88.2310). Wohnung ist jeder umschlossene Raum, der zum Wohnen oder Schlafen benutzt wird. Der BayVGh hat dazu klargestellt, dass dazu nicht Räume dienen, die zwar zum Wohnen geeignet sind, aber lediglich zum Arbeiten genutzt werden (BayVGh a.a.O.).

Andererseits setzt das Wahlrecht nicht den Besitz einer Wohnung voraus; auch Obdachlose sind daher wahlberechtigt (s. Nr. 2.1.1. GLKrWBek).

Befinden sich die Räume, die jemandem zum Aufenthalt dienen, auf dem Gebiet zweier Gemeinden, ist er in der Gemeinde wahlberechtigt, in der seine Aufenthaltsräume liegen. Maßgebend ist nicht etwa das Grundstück, auf dem die Aufenthaltsräume errichtet sind (Nr. 2.1.4 GLKrWBek).

Die Anmeldung nach Melderecht begründet lediglich eine widerlegbare Vermutung, dass sich die wahlberechtigte Person dort mit dem Schwerpunkt der Lebensbeziehungen aufhält, wo sie gemeldet ist. Der melderechtliche Begriff der Hauptwohnung (§ 12 MRRG, Art. 15 MeldeG) richtet sich nach dem überwiegenden zeitlichen Aufenthalt, wogegen es kommunalwahlrechtlich auf die als Lebensmittelpunkt benutzte Wohnung ankommt. Dadurch werden, so die amt-

liche Begründung und Nr. 2.1.1 GLKrWBek, wahlrechtlich angemessene Lösungen, z.B. auch bei Pendlern und Studierenden, ermöglicht. Eine streng formalisierte Anknüpfung an den zeitlich überwiegenden Aufenthalt in einer Wohnung, wie es das Melderecht vorsieht, würde der besonderen Verbundenheit eines Wahlberechtigten mit seiner Gemeinde oder seinem Landkreis nicht gerecht werden.

Die Meldung kann den tatsächlichen Aufenthalt nicht ersetzen (so BayVGH in ständiger Rechtsprechung, wie z.B. im Beschluss vom 18.10.1988 Az. 4 CE 88.2310), zumal im Melderecht bis zu einer melderechtlichen Entscheidung über die Hauptwohnung i.S.d. Art. 15 Abs. 2 MeldeG die Erklärung des Bewohners maßgeblich ist, also nicht der objektive, sondern der subjektive Hauptwohnungsbegriff gilt (vgl. BayVGH vom 5.12.1984, BayVBl 1985, 274).

Kurze Unterbrechungen des Aufenthalts sind unschädlich, wenn die Beziehungen zum Ort des Aufenthalts auch während der Abwesenheit (z.B. Dienst-, Geschäfts- und Erholungsreisen) aufrechterhalten werden.

Der Schwerpunkt der Lebensbeziehungen ist aber nur dann anzunehmen, wenn die betreffende Person dort auch einen wahlrechtlich in Betracht kommenden Aufenthalt hat, der **über ein gelegentliches Verweilen hinausgeht** (vgl. auch Nr. 2.1.2 Abs. 3 GLKrWBek).

Ist ein Wahlberechtigter in keiner Gemeinde gemeldet und besitzt er auch keine Hauptwohnung, so muss er bei häufigem Aufenthaltswechsel bei der Gemeinde, die er als Ort des überwiegenden Aufenthalts ansieht, den Antrag auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis stellen (vgl. Art. 3, 12). Dass es hier **auch** auf den Willen des Wahlberechtigten ankommen kann, wurde bereits mit Urteil des BayVGH vom 20.7.1961 Nr. 14 IV 61 entschieden.

Ein Aufriss über die Entstehungsgeschichte findet sich im Urteil des VG Augsburg vom 7.10.2008, Au 3 K 08.836, das zwar im Zusammenhang mit der Wählbarkeit, also dem passiven Wahlrecht, ergangen ist, welches jedoch wiederum nach damaliger Rechtslage hinsichtlich des Schwerpunkts der Lebensbeziehungen auf die Wahlberechtigung, also das aktive Wahlrecht abgestellt hatte (Art. 21 Abs. 1 Nr. 3 a.F. i. V.m. Art. 1).

8. Aufenthalt in mehreren Gemeinden

Niemand kann gleichzeitig in mehreren Gemeinden wahlberechtigt sein. Die Frage, in welcher Gemeinde jemand wahlberechtigt ist, ist zunächst danach zu beantworten, wo der Betreffende gemeldet ist. Ist eine Person in mehreren Gemeinden gemeldet, wird nach Abs. 3 der Schwerpunkt der Lebensbeziehungen dort vermutet, wo die betreffende Person mit der Hauptwohnung gemeldet ist. Auch hier ist also zunächst auf die Anmeldung nach Melderecht abzustellen. Lediglich in den Fällen, in denen Zweifel auftreten, weil die betreffende Person in mehreren Gemeinden Wohnungen innehat und Zweifel über den Hauptwohnsitz bestehen, ist anhand der Auslegungsregeln des § 1 GLKrWO zu ermitteln, welche Wohnung insbesondere die Familienwohnung ist. Dabei ist nicht entscheidend, welche von mehreren Wohnungen der Wahlberechtigte hierzu erklärt, vielmehr kommt es auf die objektiven Gegebenheiten an. Nicht entscheidend ist, an welchem Ort der Aufenthalt rein zeitlich überwiegt, noch we-

A · GLKrWG Art. 1

niger darauf, welcher Gemeinde sich der Betreffende zugehörig fühlt (vgl. BayVGh Urteil vom 5.12.1984, BayVBl 1985, 274).

In Zweifelsfällen hat die Gemeinde (ggf. nach Fühlungnahme mit der oder den anderen Wohnsitzgemeinden) zu ermitteln und zu entscheiden, ob die in ihrem Gebiet gelegene Wohnung nach objektiver Beurteilung als Mittelpunkt der Lebensbeziehungen anzusehen ist.

S. ergänzend Nr. 2.1.2 GLKrWBek.

8.1 Familienwohnung

§ 1 Satz 1 GLKrWO bestimmt, dass der Schwerpunkt der Lebensbeziehungen bei nicht dauernd getrennt von ihrer Familie lebenden Verheirateten regelmäßig am Ort der vorwiegend benutzten Wohnung der Familie liegt. Familienwohnung ist diejenige Wohnung, in welcher der Schwerpunkt der – gemeinsamen – Haushaltsführung liegt und in der sich das Familienleben in der von der Berufstätigkeit freien Zeit abspielt (vgl. BayVGh vom 5.12.1984, BayVBl 1985, 274). So ist ein Wahlberechtigter, der sich von Montag bis Freitag am Arbeitsort aufhält und zum Wochenende oder auch nur jedes zweite Wochenende zu seiner Familie zurückkehrt (Fernpendler), nicht am Ort des überwiegenden Aufenthalts, also nicht am Arbeitsort, sondern dort wahlberechtigt, wo er seine Familienwohnung besitzt. Wenn der Gemeinde Tatsachen bekannt werden, die die Aufenthaltsvermutung widerlegen, hat sie diese von Amts wegen zu berücksichtigen (Nr. 2.1.2 GLKrWBek). Das Gleiche gilt für eingetragene Lebenspartnerschaften und für Unverheiratete, die bei ihrer Familie wohnen.

Im Rahmen der allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen 2008 hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof zwei Beschlüsse gefasst, die sich mit § 1 Satz 1 GLKrWO auseinandersetzen. Auf diese sei an dieser Stelle – obwohl sie im Zusammenhang mit dem passiven Wahlrecht ergangen sind – hingewiesen, da das passive Wahlrecht nach damaliger Rechtslage hinsichtlich des Schwerpunkts der Lebensbeziehungen auf das aktive abgestellt hatte (vgl. oben bei Erl. 7).

- BayVGh vom 7.4.2009 Nr. 4 ZB 08.3237 (BayVBl 2009, 600, FSt 2010, 2, KommP BY 2009, 268) sowie
- BayVGh vom 14.5.2009 Nr. 4 ZB 09.857; danach ist die Familienwohnung in Anlehnung an frühere Rechtsprechung zudem die Wohnung, in der das eigentliche „Zuhause der Familie“ ist, wobei nicht ausschlaggebend ist, ob diese Wohnung für den Wahlbewerber die überwiegend benutzte Wohnung ist. Eine Verfassungsbeschwerde gegen den Beschluss wurde vom Bayerischen Verfassungsgerichtshof mit Entscheidung vom 11.1.2010 (BayVBl 2010, 432, NVwZ-RR 2010, 297) als unbegründet zurückgewiesen.

Schwerpunkt der Lebensbeziehungen von Verheirateten, die von ihrer Familie dauernd getrennt leben, und von Unverheirateten, die nicht bei ihrer Familie wohnen, ist regelmäßig der Ort der Wohnung, von der aus sie ihrer Erwerbstätigkeit oder ihrer Ausbildung nachgehen (§ 1 Satz 2 GLKrWO), wobei ein dortiges gelegentliches Verweilen nicht ausreicht (Nr. 2.1.2 Abs. 3 GLKrWBek).

8.2 Nicht gemeldete Personen

Ist eine wahlberechtigte Person in der Gemeinde nicht gemeldet, wird sie in das Wählerverzeichnis zunächst nicht aufgenommen. Sie kann nur auf Antrag oder auf fristgerecht erhobene Beschwerde nach Art. 12 Abs. 3, § 15 Abs. 4 GLKrWO in das Wählerverzeichnis aufgenommen werden, sofern sie nachweist, dass sie am Tag der Wahl seit mindestens zwei Monaten ununterbrochen ihren Aufenthalt in der Gemeinde hat (Nr. 2.1.3 GLKrWBek).

8.3 Studierende

Bei unverheirateten Studierenden mit einer Unterkunft am Studienort ist davon auszugehen, dass sich der Schwerpunkt der Lebensbeziehungen in der elterlichen Wohnung als Familienwohnung befindet. Eine andere Beurteilung ist nur dann angebracht, wenn sich aus besonderen Umständen ergibt, dass sie sich von ihrer Familienwohnung gelöst haben, wenn sie z.B. den Großteil der persönlichen Habe nicht mehr im Elternhaus haben (Nr. 2.2.3 GLKrWBek).

8.4 Soldaten

Berufssoldaten haben ihren Aufenthalt mit dem Schwerpunkt der Lebensbeziehungen im wahrrechtlichen Sinn am Garnisonsort, wenn sie nicht in einer anderen Gemeinde eine Wohnung (z.B. eine Familienwohnung) innehaben, zu der sie regelmäßig, etwa am Wochenende zurückkehren. Wehrpflichtige haben dagegen ihren Aufenthalt mit dem Schwerpunkt der Lebensbeziehungen grundsätzlich nicht am Standort, sondern in der Heimatgemeinde (Nr. 2.2.2 GLKrWBek).

8.5 Insassen von Justizvollzugsanstalten

Personen, die in Untersuchungshaft oder zum Strafvollzug in Justizvollzugsanstalten einsitzen, sind regelmäßig nicht etwa am Ort der Unterbringung wahlberechtigt, sondern in ihrer Heimatgemeinde und ihrem Heimatlandkreis, sofern sie nicht nach Art. 2 zum Wahlrecht ausgeschlossen sind. Die Aufenthaltsvermutung nach Art. 1 Abs. 3 kann am Ort der Justizvollzugsanstalt nur eintreten, wenn sie sich dort gemeldet haben oder wenn der Leiter der Justizvollzugsanstalt der Meldebehörde die Aufnahme nach Art. 22 Abs. 3 Satz 2 MeldeG mitgeteilt hat. Sie können von ihrem Stimmrecht durch Briefwahl Gebrauch machen. Die Inhaftierten müssen sich einen Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Gemeinde besorgen, in der sie wahlberechtigt sind (Nr. 2.2.1 GLKrWBek).

9. Auslandsaufenthalt

Bei einer **beruflichen Tätigkeit im Ausland** ist zunächst danach zu unterscheiden, ob eine Abmeldung in der Gemeinde erfolgt ist oder ob die bisherige Wohnung – insbesondere als Familienwohnung – beibehalten wurde. Im ersten Fall endet das Wahlrecht mit dem Wegzug, im zweiten Fall führt erst die dauernde Abwesenheit zum Verlust der Wahlberechtigung. Die Tatsache, dass der Betrof-

A · GLKrWG Art. 2

fende weiter in der Gemeinde gemeldet ist, ist demgegenüber unerheblich (vgl. hierzu FSt 1982/147).

10. Wahlberechtigung von Bewohnern gemeindefreier und eingemeindeter Gebiete

Personen, die in einem gemeindefreien Gebiet wohnen, sind für die Gemeindefreie Wahl nicht wahlberechtigt, das Wahlrecht besteht aber bei den Landkreistagen (Nr. 2.1.6 GLKrWBek).

Die Wahlberechtigung der Bewohner eingemeindeter Gemeinden oder Gemeindefreie und der Bewohner eingegliedelter gemeindefreier Gebiete oder Gebietsparteien folgt aus Art. 13 Abs. 3 i.V.m. Art. 11 GO.

11. Wegzug aus der Gemeinde (Abs. 4)

Regelmäßig entfallen mit dem Wegzug aus einer Gemeinde das Wahlrecht (und die Wählbarkeit). Kehrt der Betroffene jedoch innerhalb eines Jahres zurück, ist er nach Abs. 4 bereits mit dem Zuzug wieder – und nicht erst nach zwei Monaten – wahlberechtigt, wenn er das Wahlrecht in der betreffenden Gemeinde früher bereits erworben hatte. Hinsichtlich der Wählbarkeit gilt Abs. 4 entsprechend (Art. 21 Abs. 1 Nr. 3 und Art. 39 Abs. 1 Nr. 3).

12. Ausübung des Stimmrechts

Die Ausübung des Stimmrechts hängt, sofern die Voraussetzungen des Wahlrechts nach Art. 1 vorliegen, ferner davon ab, dass kein Ausschluss vom Wahlrecht vorliegt (Art. 2). Außerdem ist formale Voraussetzung für die Ausübung des Stimmrechts die Eintragung im Wählerverzeichnis bzw. das Innehaben eines Wahlscheins.

Art. 2 Ausschluss vom Wahlrecht

Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist,

- 1. wer infolge deutschen Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt,**
- 2. derjenige, für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nach deutschem Recht nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst,**
- 3. wer sich auf Grund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuchs in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet.**

Übersicht

- | | |
|--|---|
| 1. Vorbemerkung | 3. Betreuung |
| 2. Ausschluss vom Wahlrecht infolge Richterspruchs | 4. Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus |